

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Windpark Seske GbR
Dörenerholz Weg 70a
33100 Paderborn

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102
Paderborn

Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski

Zimmer: C.03.21

Tel.: 05251 308-6662

Fax: 05251 308-6699

borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 40477-23-600

Datum: 29.06.2023

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X mit 164,0 m Nabenhöhe und 6.800 kW Nennleistung (WEA 02)

Antragsteller Windpark Seske GbR, Dörenerholz Weg 70a, 33100 Paderborn

Grundstück Paderborn-Marienloh

Gemarkung Marienloh
Flur 5
Flurstück 12

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X
in Paderborn-Marienloh**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 15.03.2023, hier eingegangen 22.03.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 02) erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns

Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m und einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA 02).

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 02	Paderborn	Marienloh	5	12	32.487096,0 / 5.733865,0

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 02	Nordex N-163 / 6.X	6.800 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Betriebsmodus Mode 15	22:00 – 06:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 02	
Typenbezeichnung	Nordex N-163 / 6.X
Leistung	6.800 kW
Nabenhöhe	164,0 m
Rotordurchmesser	163,0 m
Gesamthöhe	245,50 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

247.520,00 €
(zweihundertsiebenundvierzigtausendfünfhundertzwanzig Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 130.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

2. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 36.145,00 € unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld 61-23-20057“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

3. *Eintragung von Kompensationsbaulasten*

Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind bis drei Tage vor Baubeginn der Windenergieanlage durch die Eintragung von Kompensationsbaulasten mit nachstehenden Texten öffentlich-rechtlich zu sichern:

- a. Der Eigentümer des Grundstücks Benhausen, Feldflur – Gemarkung Benhausen, Flur 1, Flurstück 24 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Marienloh, Feldflur – Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 12 – auf der in dem beigefügten Lageplan dargestellten 2.390 m² großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine Ackerbrache zu dulden.

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90477-23-600, Anlage nach BImSchG – Az. 40477-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N-163 / 6.X mit 164 m Nabenhöhe und 6.800 kW Nennleistung (WEA 2 im Windpark Seske), Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

- b. Der Eigentümer des Grundstücks Marienloh, Feldflur – Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 40 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Marienloh, Feldflur – Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 12 – auf der in dem beigefügten Lageplan dargestellten 669 m² großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine Ackerbrache zu dulden.

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90477-23-600, Anlage nach BImSchG – Az. 40477-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Nordex N-163 / 6.X mit 164 m Nabenhöhe und 6.800 kW Nennleistung (WEA 2 im Windpark Seske), Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

C. Erschließung

Die übrige Andienung der Baustelle wird über Wirtschaftswege erfolgen, die für Schwerlastverkehr über 22 to gesperrt und für größere Lasten nicht ausgebaut ist. Da bekanntermaßen für die Errichtung einer Windkraftanlage mit Schwerlastverkehr weit über 22 to zu rechnen ist (Betonfahrzeuge, LKW, Kranaufstellung, Antransport der Windkraftanlage usw.), muss rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung mit dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn gemacht werden, um den Ist-Zustand und vorhandene Schäden festzuhalten und zu dokumentieren. Für das Befahren des Wirtschaftsweges über 22 to ist nach der Beweissicherung eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Paderborn zu beantragen. Als Sicherheit für auftretende Schäden am Weg ist dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn eine unbefristete Bürgschaft vorzulegen, deren Höhe sich nach der zu befahrenden Fläche richtet. Nach Vorlage der Bürgschaft wird die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Sollte für das Befahren des Weges bauliche Änderungen/Ergänzungen notwendig sein, sind diese beim Straßen- und Brückenbauamt schriftlich einzureichen und zu beantragen. Hierüber wird dem Bauherrn (Antragsteller) ein Gestaltungsvertrag abgeschlossen.

Auskunft erteilt: Stadt Paderborn, Frau Faist, Tel.: 05251 88-11463

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmeterrmin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt

maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

6. Die Voraussetzung für den Betrieb dieser Windenergieanlage ist die Einhaltung der Berechnungsvoraussetzungen in der Schallimmissionsprognose:
 - der Anlagen WEA1_Ost – WEA4_Ost die Anlagen D02-D06, D08 und D10 (AZ Q25-Q28, Q60, Q61 und Q64, zu Details siehe Abschnitt 5.2.2) zurückgebaut werden,
 - der Anlagen WEA 1 und WEA 2 die Anlagen D07, D09 und D11 (AZ Q63, Q29 und Q30, zu Details siehe Abschnitt 5.2.2) zurückgebaut werden.
 - der Anlage WEA_07 die Anlagen B08 und B10 (AZ Q46 und Q45, zu Details siehe auch hier Abschnitt 5.2.2) zurückgebaut werden.
 - der Anlagen N30 und N31 die Anlage A01 (AZ 3064-93-06, zu Details siehe auch hier Abschnitt 5.2.2) nachts abgeschaltet werden.

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

7. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage (WEA 02) Nordex N 163/6.X mit STE ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 09.12.2021 Bericht Nr. SG-091221-1111 TH-A/B und der Nachberechnung vom 24.03.2022 Bericht Nr. SG-091221-1111-TH-NB1 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Nordex Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Nordex N 163/6.X WEA02											
Mode 15	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,4	88,2	91,1	92,2	92,1	88,1	78,0	56,4	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,1	89,9	92,8	93,9	93,8	89,8	79,7	58,1			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,6	90,4	93,3	94,4	94,3	90,3	80,2	58,6			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Immissionsrichtwerte

- Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und anderen Anlagen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte

Gemäß Gutachten AL-PRO **(Immissionsort)**

	Richtwert [dB(A)]
IP06a Von-Dript-Weg 27	35
IP07 Von-Dript-Weg 43/45	35
IP11 Klusheideweg 3	35
 <u>Aus der Nachberechnung:</u>	
IP31 Haidhügel 2	35
IP32 Haidhügel 28	35
IP33 Haidhügel 14	35

- Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ Nordex N 163/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose AL-PRO GmbH&Co. KG vom 09.12.2021 Bericht Nr. SG-091221-1111 TH-A/B und der Nachberechnung vom 24.03.2022 Bericht Nr. SG-091221-1111-TH-NB1 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Nordex Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der

vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der AL-PRO GmbH&Co. KG vom 09.12.2021 Bericht Nr. SG-091221-1111 TH-A/B und der Nachberechnung vom 24.03.2022 Bericht Nr. SG-091221-1111-TH-NB1 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Nordex Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Kapitel 6.3 genannten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 10 zu überprüfen.

Abnahmemessung

10. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH&Co. KG vom 09.12.2021 Bericht Nr. SG-091221-1111 TH-A/B und

der Nachberechnung vom 24.03.2022 Bericht Nr. SG-091221-1111-TH-NB1 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Nordex Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Kapitel 6.4.2 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

12. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 30.11.2021 Bericht Nr. SSG-30121-1111-TH weist an folgendes auf:

Es wurde gemäß den erwähnten „Abgestimmten Randbedingungen“ [2] jeweils ein Schattenrezeptor mit einer Größe von 0,1 m x 0,1 m in 2 m Höhe auf der den Windenergieanlagen zugewandten Hauswand mittig platziert. Durch die Wahl des „Gewächshaus-Modus“ ist gewährleistet, dass der Schattenwurf aller Anlagen für jeden Immissionspunkt Berücksichtigung findet.

Bezeichnung	Beschreibung	Rechnwert	Hochwert	Höhe über NN in m
IP04	Anemonenweg 35, Bad Lippspringe	486.458	5.735.602	134
IP05	Kleingartenanlage Eggeblick	487.226	5.735.362	141
IP06	Von-Dript-Weg 27, Paderborn	485.963	5.734.847	132
IP06a	Von-Dript-Weg 33, Paderborn	485.936	5.734.825	132
IP07	Von-Dript-Weg 43/45, Paderborn	485.902	5.734.772	132
IP08	Von-Dript-Weg 47/49/51, Paderborn	485.901	5.734.731	132
IP09	Von-Dript-Weg 53/55, Paderborn	485.878	5.734.719	132
IP10	Von-Hattermann-Weg 17, Marienloh	485.377	5.734.713	128
IP11	Klusheideweg 3, Marienloh	485.001	5.734.432	126
IP12	Feldmark 1, Bad Lippspringe	487.672	5.734.169	147
IP13	Feldmark 1a, Bad Lippspringe	487.872	5.734.122	148
IP13b	Feldmark 1a, Bad Lippspringe	487.892	5.734.114	148
IP13c	Feldmark 1c, Bad Lippspringe	487.932	5.734.096	148
IP14	Bad Lippspringer Straße 15, Bad Lippspringe	487.732	5.733.847	148
IP15	Brücklerweg 62, Marienloh	486.030	5.733.753	134
IP17	Wiebach 26, Paderborn	489.074	5.733.233	190
IP18	Baugebiet Wiebach West	488.934	5.733.148	182
IP19	Dörenholzweg 70a, Paderborn	486.336	5.732.985	132
IP20	Dörenholzweg 70, Paderborn	486.302	5.732.939	131
IP22	Thorenknick 57, Benhausen	487.898	5.732.578	193
IP30	Bad Lippspringer Straße 68, Paderborn	488.100	5.732.976	192
IP50	Tierheim Arche Noah, Benhausen	487.901	5.733.256	170
IP51	Bad Lippspringer Straße 64, Paderborn	488.097	5.732.960	192
IP52	Bad Lippspringer Straße 64a, Paderborn	488.109	5.732.952	192

Bezeichnung	Beschreibung	Rechtswert	Hochwert	Höhe über NN in m
IP53	Postweg 50, Paderborn	488.020	5.732.904	193
IP54	Postweg 52, Paderborn	488.046	5.732.881	193
IP55	Dörenholzweg 75, Paderborn	486.168	5.732.833	129
IP56	Dörenholzweg 66, Paderborn	486.229	5.732.795	129
IP57	Seskerbruch 17, Paderborn	485.447	5.732.704	125
IP58	Dörenerholzweg 65, Paderborn	485.788	5.732.587	126
IP59	Dörenerholzweg 65a, Paderborn	485.805	5.732.550	127
IP60	Seskerbruch 15, Paderborn	485.432	5.732.704	125
IP61	Seskerbruch 9, Paderborn	485.390	5.732.876	126
IP62	Seskerbruch 11, Paderborn	485.529	5.732.874	127
IP63	Seskerbruch 9, Paderborn	485.424	5.732.904	126
IP64	Seskerbruch 13, Paderborn	485.547	5.732.965	127
IP65	Seskerbruch 5, Paderborn	485.548	5.733.019	128
IP66	Im Felde 18, Paderborn	485.119	5.733.450	125
IP67	Brücklerweg 14, Paderborn	485.120	5.734.108	123
IP68	Brücklerweg 10, Paderborn	485.169	5.734.182	124
IP69	Detmolder Straße 426, Paderborn	485.986	5.735.151	130
IP70	Detmolder Straße 430, Paderborn	486.077	5.735.285	128
IP71	Detmolder Straße 434, Paderborn	486117	5.735.313	130
IP72	Hohe Kamp 26, Bad Lippspringe	486565	5.735.101	134
IP73	Hohe Kamp 24, Bad Lippspringe	486505	5.735.145	137
IP74	Hohe Kamp 14, Bad Lippspringe	486453	5.735.214	137
IP75	Im Liphorn 17, Paderborn	485737	5.735.426	130
IP76	Neuenbekener Straße 25, Paderborn	486352	5.734.943	133
IP77	Im Liphorn 13, Paderborn	485830	5.735.451	130

Koordinaten UTM ETRS 89, Zone 32

Für die 44 Immissionspunkte aus Abschnitt 8.2 wird im Folgenden die Gesamtbelastung ermittelt. An den 23 Immissionspunkten, an denen die Vorbelastung keinen Schattenwurf verursacht, ergibt sich die Gesamtbelastung allein aus den Werten der Zusatzbelastung.

Bezeichnung	Mit Vegetation		Ohne Vegetation		Grenzwerte eingehalten	
	Schattenwurf in Std/Jahr	Max Schattenwurf in Std/Tag	Schattenwurf in Std/Jahr	Max Schattenwurf in Std/Tag	Mit Vegetation	Ohne Vegetation
IP06	63:40	00:33	63:40	00:33	nein	nein
IP06a	61:11	00:33	61:11	00:33	nein	nein
IP07	48:30	00:32	48:30	00:32	nein	nein
IP08	62:68	00:32	62:68	00:32	nein	nein
IP09	63:28	00:32	63:28	00:32	nein	nein
IP10	16:42	00:22	16:42	00:22	ja	ja
IP12	287:18	01:22	287:18	01:22	nein	nein
IP13	183:07	01:06	183:07	01:06	nein	nein
IP13b	180:68	01:06	180:68	01:06	nein	nein
IP13c	178:38	01:04	178:38	01:04	nein	nein
IP14	228:68	01:30	228:68	01:30	nein	nein
IP15	117:17	01:08	117:17	01:08	nein	nein
IP18	16:52	00:20	16:52	00:20	ja	ja
IP19	23:31	00:36	23:31	00:36	nein	nein
IP20	16:42	00:30	16:42	00:30	ja	ja
IP22	08:06	00:16	08:06	00:16	ja	ja
IP30	64:31	00:38	64:31	00:38	nein	nein
IP50	102:01	00:63	102:01	00:63	nein	nein
IP51	61:42	00:38	61:42	00:38	nein	nein
IP52	60:34	00:38	60:34	00:38	nein	nein
IP53	30:27	00:27	30:27	00:27	nein	nein
IP54	27:55	00:27	27:55	00:27	ja	ja
IP55	13:07	00:26	13:07	00:26	ja	ja
IP57	28:01	00:28	28:01	00:28	ja	ja
IP58	00:00	00:00	14:42	00:23	ja	ja
IP59	00:00	00:00	09:14	00:19	ja	ja
IP60	28:26	00:27	28:26	00:27	ja	ja
IP61	19:16	00:27	19:16	00:27	ja	ja
IP62	41:18	00:30	41:18	00:30	nein	nein
IP63	19:57	00:28	19:57	00:28	ja	ja

Bezeichnung	Mit Vegetation		Ohne Vegetation		Grenzwerte eingehalten	
	Schattenwurf in Std/Jahr	Schattenwurf in Std/Tag Max	Schattenwurf in Std/Jahr	Schattenwurf in Std/Tag Max	Mit Vegetation	Ohne Vegetation
IP64	30:30	00:31	30:30	00:31	nein	nein
IP65	48:68	00:34	48:68	00:34	nein	nein
IP66	08:50	00:23	08:50	00:23	ja	ja
IP67	08:00	00:21	08:00	00:21	ja	ja
IP68	08:30	00:22	08:30	00:22	ja	ja
IP69	80:08	00:38	80:08	00:38	nein	nein
IP70	64:48	00:37	64:48	00:37	nein	nein
IP71	60:38	00:34	60:38	00:34	nein	nein
IP72	100:09	00:54	100:09	00:54	nein	nein
IP73	87:14	00:48	87:14	00:48	nein	nein
IP74	74:48	00:46	74:48	00:46	nein	nein
IP75	30:23	00:25	30:23	00:25	nein	nein
IP76	112:07	00:47	112:07	00:47	nein	nein
IP77	38:67	00:26	38:67	00:26	nein	nein

Es lässt sich feststellen, dass es durch die Gesamtbelastung an 29 der untersuchten Immissionspunkten zu Richtwertüberschreitungen kommt. Für den Fall, dass in Zukunft sämtliche Sichtverschattung durch Vegetation entfallen würde, käme es an keinem weiteren Immissionspunkt zu Überschreitungen.

An 9 dieser Immissionspunkte ist der zulässige Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr schon durch die Vorbelastung überschritten. An diesen Punkten ist kein weiterer Schattenwurf durch die Zusatzbelastung zulässig.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (real) an den Immissionspunkten der Schattenwurfberechnung die v.g. Werte nicht überschreiten

- An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
- Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.“
- Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

13. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
15. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
16. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
17. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

Eiswurf

18. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Der Abstand der Windenergieanlage zu einem Verkehrsweg ist kleiner als der erforderliche Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

Deshalb ist die Windenergieanlage mit einer in der Bauvorlage Nr. 8.5 „Allgemeine Dokumentation Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen“ ausgeführten Rotorblatt-Eisdetektion auszustatten, mit denen Eisansatz an den Rotorblättern der WEA erkannt werden kann.

Turbulenzintensität

19. Aufgrund von Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an den neu geplanten WEA W01 – W04 und der als Bestand zu betrachtenden WEA 05 wird eine standortspezifische Lastrechnung seitens des Anlagenherstellers Nordex für diese Windenergieanlage durchgeführt.

Bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung sind die folgenden sektoriellen Betriebseinschränkungen notwendig, um die Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität zu verhindern.

Tabelle 3.9: Geforderte Betriebsbeschränkung bis zur Vorlage der Lastrechnung

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	162	218	3.5	12.5	Abschaltung
W2	131	189	v_{in}	12.5	Abschaltung
W1	342	38	4.5	8.5	Abschaltung
W3	138	192	v_{in}	11.5	Abschaltung
W1	311	9	v_{in}	10.5	Abschaltung
W4	196	238	5.5	7.5	Abschaltung
W4	236	286	3.5	10.5	Abschaltung
W2	318	12	3.5	8.5	Abschaltung
W3	56	106	4.5	9.5	Abschaltung

Unter Berücksichtigung dieser sektoriellen Betriebseinschränkungen ist die Standorteignung nachgewiesen.

Standsicherheit

20. Der dem Antrag beigelegte Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 31.01.2023 ist mit seinen Auflagen Bestandteil der Genehmigung.

Brandschutz

21. Bei der Windenergieanlage handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW. Dem Antrag wurde mit Bauvorlage Nr. 10 eine „Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz“ beigelegt.

Auflagen des Stadtplanungsamtes der Stadt Paderborn

22. Die Voraussetzung für den Betrieb dieser Windenergieanlage ist die Einhaltung der Berechnungsvoraussetzungen in der Schallimmissionsprognose:

- die Windenergieanlagen B08, B10, D02 – D11 müssen zurückgebaut werden
- die Windenergieanlage A01 darf zur Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

Detaillierte Angaben und Aktenzeichen zu allen Anlagen befinden sich in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, vom 09.12.2021

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

23. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

24. Im Umkreis mit einem Radius von 132 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Kompensationsmaßnahme Kurzzeitbrache auf dem Grundstück in der Gemarkung Benhausen, Flur 1, Flurstück 24 tlw.

25. Auf der in der beigefügten Lageskizze dargestellten 2.390 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Benhausen, Flur 1, Flurstück 24 tlw. ist eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung zu belassen. Die Ackerbrache wird als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung ausgestaltet. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Es besteht eine jährliche Bearbeitungspflicht.
 - b) Jährliches Grubbern oder Eggen in der Zeit zwischen dem 16.08. und 31.03. eines Jahres. Bei starkem Unkrautdruck kann in diesem Zeitraum v.a. in den Randbereichen zu den Nachbarkulturen auch häufiger eine flache Bodenbearbeitung zur Unterdrückung unerwünschten Aufwuchses durchgeführt werden. Vorhandener Aufwuchs kann vor der Bodenbearbeitung auch abgemäht oder gemulcht werden. Bei einem großen Vorkommen von Problempflanzen, z.B. Ackerkratzdistel kann in diesem Zeitraum nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde gepflügt

- werden. Eine Bodenbearbeitung im Spätsommer ist im Hinblick auf das Auflaufen von Ackerwildkräutern für die Überwinterung wünschenswert.
- c) Im Hinblick auf die Eignung als Bruthabitat für Feldvögel ist in der Zeit vom 20.02. – 20.03. eines Jahres eine Bodenbearbeitung verpflichtend durchzuführen. Nach einer wendenden Bodenbearbeitung sollte ein weiterer Bearbeitungsgang zu Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
 - d) Sofern keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Vorkommen bodenbrütender Vogelarten etc.) entgegenstehen, kann nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde eine erste Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahme (Hochmahd, Ausmähen der Blütenköpfe vor der Samenreife) zur Bekämpfung sogenannter Problempflanzen wie Ackerkratzdistel bereits einmal innerhalb der Vegetationszeit ab 01.07. eines Jahres durchgeführt werden. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mindestens 40 cm liegen.
 - e) Außerhalb der genannten Zeiträume keine Bewirtschaftung.
26. Innerhalb eines 5-jährigen Bewirtschaftungszyklus ist im jeweils 5. Jahr einmalig der extensive Anbau von Sommergetreide auf der Maßnahmefläche zulässig. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm.
 - b) Kein Befahren, keine mechanische Beikrautregulierung zwischen dem 01.04. und 30.06. eines Jahres.
 - c) Frühester Erntezeitpunkt ist der 30.06.
 - d) Keine Untersaat.
 - e) Stehenlassen der Stoppeln bis mindestens 28. Februar des Folgejahres. Das zeitlich längere Belassen der Stoppeln bis in den März hinein ist wünschenswert.
 - f) Stoppelhöhe i.d.R. mindestens 20 cm. Um körnerfressende Singvögel zu fördern kann die Stoppelhöhe auf 50 % der Fläche unter 20 cm betragen.
27. Auf der gesamten Maßnahmefläche ist auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Auch keine Kalkung und keine Verwendung kalkhaltiger Düngemittel.
28. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens durchzuführen. Sie ist dauerhaft und solange der Eingriff besteht zu erhalten.
- Kompensationsmaßnahme Kurzzeitbrache auf dem Grundstück in der Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 40 tlw.*
29. Auf der in der beigefügten Lageskizze dargestellten 669 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 40 tlw. ist eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung zu belassen. Die Ackerbrache wird als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung ausgestaltet. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- a) Es besteht eine jährliche Bearbeitungspflicht.
 - b) Jährliches Grubbern oder Eggen in der Zeit zwischen dem 16.08. und 31.03. eines Jahres. Bei starkem Unkrautdruck kann in diesem Zeitraum v.a. in den Randbereichen zu den Nachbarkulturen auch häufiger eine flache Bodenbearbeitung zur Unterdrückung unerwünschten Aufwuchses durchgeführt werden. Vorhandener Aufwuchs kann vor der Bodenbearbeitung auch abgemäht oder gemulcht werden. Bei einem großen Vorkommen von Problempflanzen, z.B. Ackerkratzdistel kann in diesem Zeitraum nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde gepflügt werden. Eine Bodenbearbeitung im Spätsommer ist im Hinblick auf das Auflaufen von Ackerwildkräutern für die Überwinterung wünschenswert.
 - c) Im Hinblick auf die Eignung als Bruthabitat für Feldvögel ist in der Zeit vom 20.02. – 20.03. eines Jahres eine Bodenbearbeitung verpflichtend durchzuführen. Nach einer wendenden Bodenbearbeitung sollte ein weiterer Bearbeitungsgang zu Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
 - d) Sofern keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Vorkommen bodenbrütender Vogelarten etc.) entgegenstehen, kann nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde eine erste Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahme (Hochmahd, Ausmähen der Blütenköpfe vor der Samenreife) zur Bekämpfung sogenannter Problempflanzen wie Ackerkratzdistel bereits einmal innerhalb der Vegetationszeit ab 01.07. eines Jahres durchgeführt werden. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mindestens 40 cm liegen.
 - e) Außerhalb der genannten Zeiträume keine Bewirtschaftung.
30. Innerhalb eines 5-jährigen Bewirtschaftungszyklus ist im jeweils 5. Jahr einmalig der extensive Anbau von Sommergetreide auf der Maßnahmefläche zulässig. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm.
 - b) Kein Befahren, keine mechanische Beikrautregulierung zwischen dem 01.04. und 30.06. eines Jahres.
 - c) Frühester Erntezeitpunkt ist der 30.06.
 - d) Keine Untersaat.
 - e) Stehenlassen der Stoppeln bis mindestens 28. Februar des Folgejahres. Das zeitlich längere Belassen der Stoppeln bis in den März hinein ist wünschenswert.
 - f) Stoppelhöhe i.d.R. mindestens 20 cm. Um körnerfressende Singvögel zu fördern kann die Stoppelhöhe auf 50 % der Fläche unter 20 cm betragen.
31. Auf der gesamten Maßnahmefläche ist auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Auch keine Kalkung und keine Verwendung kalkhaltiger Düngemittel.
32. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens durchzuführen. Sie ist dauerhaft und solange der Eingriff besteht zu erhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

33. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
34. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
35. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Auflagen Wasser- und Abfallrecht

Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde

36. Bei allen Arbeiten, die auf den Boden einwirken, sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
37. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
38. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
39. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d. h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o. g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

40. Gemäß § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>

41. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
42. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
43. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
44. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfällen (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
45. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflage Landesbetrieb Straßen NRW

46. Hinsichtlich eine evtl. temporär anzulegenden Baustellenzufahrt sind zu gegebener Zeit entsprechende Anträge mit Detailpläne beim Landesbetrieb Straßen NRW vorzulegen.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

47. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Dem Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

48. Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002),

lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

49. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
50. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
51. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
52. Die **Nachtkennzeichnung** von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
53. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
54. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
55. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
56. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

57. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
58. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
59. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
60. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung untersagen.
61. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
62. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
63. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
64. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
65. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
66. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 67. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

68. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der zuständigen Luftfahrtbehörde unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens der Luftfahrtbehörde 26.01.01.07 Nr. 58-23 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns **und**
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standorts
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e. Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f. Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

69. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0548-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 15.03.2023, hier eingegangen am 22.03.2023, beantragt die Windpark Seske GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X (WEA 02) in Paderborn-Marienloh.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund der Lage im Windvorranggebiet gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht notwendig. Diese Entscheidung wurde am 26. April 2023 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur
- der vodafone GmbH

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 13.06.2023 durch die Stadt Paderborn gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung, dass die Anlage - wie in der Schallimmissionsprognose dargestellt - in der Nachtzeit in dem Betriebsmodus Mode 15 mit einer Nennleistung von 3.620 kW betrieben wird, erteilt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Der Genehmigungsantrag für die geplante Windenergieanlage ist am 22.03.2023 eingegangen. Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt innerhalb eines Windenergiegebietes (Zone 1 lt. der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn). Nach § 6 Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind die Regelungen des Absatzes 1 (keine UVP, keine Artenschutzprüfung für WEA in Windenergiegebieten mit Umweltprüfung und außerhalb von Natura 2000-Gebieten) auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Dies hat der Antragsteller ausdrücklich getan. Das Vorhaben wird entsprechend nach § 6 WindBG geführt.

Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Teil A (ökon, 07.03.2023, aktualisiert am 26.04.2023)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Teil B Ersatzgeldermittlung Landschaftsbild (ökon, 07.03.2023).

Lt. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich durch die geplante Flächeninanspruchnahme von anlagebedingt 2.513 m² (Fundament, Vollversiegelung: 546 m², Teilversiegelung: 1.967 m²). Der Kompensationsbedarf wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Anwendung des Biotopwertverfahrens ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 3.059 Biotopwertpunkten für die hier in Rede stehende WEA 2 durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen geringer Wertigkeit (Acker intensiv). Die Kompensation erfolgt auf einer Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Benhausen, Flur 1, Flurstück 24 tlw. (2.390 m²) und auf einer Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 40 tlw. (669 m²). Auf beiden Maßnahmenflächen wird eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung belassen (Aufwertung von 1 Biotopwertpunkt/Quadratmeter lt. LBP). Die Ackerbrachen werden als Kurzzeitbrachen mit jährlicher Bodenbearbeitung ausgestaltet. Die Maßnahme trägt auch zur Förderung von Lebensraumfunktionen für bodenbrütenden Feldvogelarten, insbesondere den Kiebitz, bei.

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ein zu zahlendes Ersatzgeld in Höhe von 36.145,00 € ermittelt.

Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten aus den vorliegenden Gutachten

- AFB (Loske, 07.01.2022)
- AFB, Update 2022 (Loske, Oktober 2022)
- CEF-Konzept Kiebitz (Loske, 09.01.2023)

erfüllen diese Voraussetzung.

Nach den vorliegenden Daten ist von Vorkommen der nachfolgend genannten Arten im Umfeld des Vorhabens auszugehen, die hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten sind:

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Wachtel
- Kiebitz
- Rotmilan

Etwaige baubedingte Beeinträchtigungen der o.g. bodenbrütenden Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz) können durch die vorgesehenen Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung gemindert werden. Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens gehen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel nicht über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus. Diese wiederum wurde im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und wird durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kiebitzes sind nicht zu erwarten, da die nachgewiesenen Brutvorkommen außerhalb des Einwirkungsbereiches (100 m lt. Artenschutzleitfaden NRW) der geplanten Windenergieanlage (sowie der weiteren geplanten WEA bzw. des Gesamtvorhabens WP Seske) liegen. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es konnte einmalig in 2021 ein Brutvorkommen des Rotmilans in etwa 1.600 m Entfernung (erweiterter Prüfbereich) westlich-südwestlich der geplanten Windenergieanlage nachgewiesen werden. Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines Schwerpunktorkommens der Art. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit

der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor (kein SPVK, grünlandgeprägte Bereiche abseits der WEA). Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan sind nicht erforderlich.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW. Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Als allgemeine Schutzmaßnahmen wird für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse eine unattraktive Mastfußgestaltung festgelegt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kasman

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähigen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

6. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen

oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

7. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

8. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallversorgung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
9. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

10. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
11. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
 - 2 Standort und Umgebung
 - Amtlicher Lageplan der Vermessungsbüro Karner & Schmidt GbR
 - 3 Anlagenbeschreibung
 - 4 Schallimmissionsparameter kombiniert mit LK
 - 5 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
 - 6 Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl
 - 7 Abfallbeseitigung
 - 8 Arbeitsschutz und Sicherheit
 - 9 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
 - 10 Grundlagen zum Brandschutz
 - 11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - 12 Gefahrenfeuer
 - 13 Sonstiges
- BImSchG Dokumentation mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Korrektur Landschaftspflegerischer Begleitplan
Berichtigung Datenblatt für die Luftfahrtbehörde

Gutachten

- Artenschutzfachbeitrag (AFB) des Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, vom 07.01.2022
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 16.01.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der öKon GmbH, Münster, vom 07.03.2023
- Studie im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der öKon GmbH, Münster, vom 07.03.2023
- Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, vom 09.12.2021

- Nachberechnung zur Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, vom 24.03.2022
- Schlagschattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, vom 30.11.2021
- Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für den Kiebitz (Vanellus vanellus) des Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske vom 09.01.2023

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)

3. Lageskizzen

Lageskizze Kompensationsmaßnahme Kurzzeitbrache auf dem Grundstück in der Gemarkung Benhausen, Flur 1, Flurstück 24 tlw.

Lageskizze Kompensationsmaßnahme Kurzzeitbrache auf dem Grundstück in der Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 40 tlw.



Lageskizze Kompensationsmaßnahme Kurzzeitbrache auf dem Grundstück in der Gemarkung Marienloh, Flur 5, Flurstück 40 tlw.

